

KampfrichterInnen- ordnung

Version: 08.04.2021

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Begriffsbestimmungen	3
3. Aufgaben des KR-Referats	5
4. Leistungsstufen	5
IJF A - WeltkampfrichterInnen	5
IJF B – EuropakampfrichterIn	6
ÖJV – BundeskampfrichterIn	6
KampfrichterIn für Judoka mit Beeinträchtigungen	8
LV – LandeskampfrichterIn	8
5. Lehrgänge und Schulungen	9
6. Nominierung und Einladung	11
7. Zuständigkeit, Ausnahmen und Inkrafttreten	11
8. Anhang	12
Beurteilung	12
Strafen und Sanktionen.....	13

1. Allgemeines

Die KampfrichterInnenordnung regelt die Organisation und Ausbildung der KampfrichterInnen in Österreich. Sie orientiert sich an den entsprechenden Richtlinien der IJF (Sport Organisation Rules) und der EJU. Die Aus- und Weiterbildung obliegt der / dem KR-ReferentIn in Zusammenarbeit mit dem KR-Ausschuss.

In allen Fällen, die nicht ausdrücklich in diesem Reglement enthalten sind, gelten die übergeordneten Bestimmungen des ÖJV (Statuten, Sportordnung) bzw. entscheidet das ÖDK im Sinne der Geschäftsordnung.

2. Begriffsbestimmungen

KampfrichterInnen-Referat KR-Referat	Das KR-Referat ist ein Referat im österreichischen Dankollegium und regelt alle KampfrichterInnenthematen und –interessen. Alle aktiven KampfrichterInnen mit gültiger Lizenz und Judocard sind Mitglieder des Referats.
KampfrichterInnenreferentIn KR-ReferentIn	Die / der KR-ReferentIn ist die / der VertreterIn des KR-Referats im ÖDK und das Sprachrohr der KampfrichterInnen nach außen. Die / der KR-ReferentIn ist Vorsitzende/r des KampfrichterInnenausschusses. Die / der KR-ReferentIn wird von der technischen Leitung des ÖDK nominiert und vom Vorstand des ÖJV bestätigt.
Technische Leitung ÖDK	Die technische Leitung des ÖDK besteht aus der / dem Technischen DirektorIn und der / dem Technischen DirektorIn Stv. des ÖDK. Beide VertreterInnen werden von der Danträgerbundesversammlung gewählt und haben als VertreterInnen des ÖDK sowohl Sitz als auch Stimme im ÖJV Vorstand.

<p>KampfrichterInnenausschuss KR-Ausschuss</p>	<p>Der KR-Ausschuss ist die technische und administrative Leitung des KR-Referats. Ausschussmitglieder werden von der / vom KR-ReferentIn an die technische Leitung vorgeschlagen und vom ÖJV Vorstand bestätigt. Mitglieder des KR-Ausschusses können jederzeit von der / vom KR-ReferentIn als Ersatz bei Verhinderung zu ÖDK Sitzungen entsandt werden. Bei Uneinigkeiten im KR-Ausschuss hat stets die / der KR-ReferentIn das Letztentscheidungsrecht.</p>
<p>Verantwortliche/r KampfrichterIn</p>	<p>Die / der verantwortliche KampfrichterIn ist gemeinsam mit der / dem TurnierdirektorIn für die ordnungsgemäße Durchführung von ÖJV Veranstaltungen verantwortlich und die / der VertreterIn der KampfrichterInnen bei der Meisterschaft. Das Aufgabengebiet ist in der Sportordnung festgehalten.</p>
<p>Supervisor</p>	<p>Supervisoren sind die obersten EntscheidungsträgerInnen hinsichtlich KampfrichterInnenentscheidungen bei ÖJV Veranstaltungen. Ihnen obliegt die Abänderung von KampfrichterInnenentscheidungen und Auflösung strittiger Kampfsituationen bei Meisterschaften.</p> <p>Supervisoren werden vom KR-Ausschuss für die einzelnen Meisterschaften nominiert und müssen nicht zwingend Mitglieder im KR-Ausschuss sein.</p>

3. Aufgaben des KR-Referats

Die / der KR-ReferentIn und der KR-Ausschuss sind für die Erfüllung folgender Hauptaufgaben des Referats verantwortlich:

- Sicherstellung eines einheitlichen Verständnisses der Wettkampffregeln in Österreich bei allen Parteien (KR, Coaches, Judoka,...)
- Miterarbeitung, Vorbereitung und Abhaltung von Fortbildungen, Kursen, Vorträgen und Schulungen
- Einteilung der verantwortlichen KampfrichterInnen, SupervisorInnen und KampfrichterInnen bei ÖJV Veranstaltungen
- Veröffentlichung und Pflege der IJF Wettkampffregeln (und ggf. österreichischer Anpassungen) in deutscher Sprache
- Erster Ansprechpartner bei Fragen zu Wettkampffregeln und deren Auslegung

4. Leistungsstufen

Für alle KampfrichterInnen gilt, dass zum Erwerb und zur Verlängerung der jeweiligen Lizenz die Mitgliedschaft bei einem Österreichischen Verein und eine gültige Judocard Voraussetzung ist. Die Einteilung der KampfrichterInnen erfolgt gemäß ihrer durch Prüfung erworbenen Lizenzen in vier Leistungsstufen:

IJF A - WeltkampfrichterInnen

Der Einsatz bei allen Veranstaltungen der IJF und darunter liegenden Organisationsebenen ist möglich. Die KampfrichterInnen werden von der IJF zu den von ihr organisierten Veranstaltungen eingeladen.

KandidatInnen für die internationale A Lizenz müssen den Anforderungen der IJF entsprechen. Die Nominierung von KandidatInnen zur internationalen A Lizenz Prüfung erfolgt durch den KR-Ausschuss in Abstimmung mit der Leitung des ÖDK. Die Entsendung erfolgt durch den ÖJV. Die Prüfung zur / zum WeltkampfrichterIn (IJF A Lizenz) erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen der IJF. Die Kosten für eine/n KandidatIn des ÖJV trägt der ÖJV. Für die Verlängerung der IJF A Lizenz sind die Bestimmungen der IJF maßgeblich. Über den Verlust der IJF A Lizenz entscheidet ausschließlich die IJF. Für die Verhängung einer Sperre sind die Bestimmungen der IJF maßgeblich.

IJF B – EuropakampfrichterIn

Der Einsatz bei allen Veranstaltungen der EJU und darunter liegenden Organisationsebenen ist möglich. Der KR-Ausschuss nominiert zu den von der EJU organisierten Veranstaltungen unter Beachtung der EJU – Qualifikationskriterien (Applicable Rules); die Entsendung erfolgt durch den ÖJV.

KandidatInnen für die internationale B Lizenz müssen den Anforderungen der EJU entsprechen. Die Nominierung von KandidatInnen zur internationalen B Lizenz Prüfung erfolgt durch den KR-Ausschuss in Abstimmung mit der Leitung des ÖDK. Die Entsendung erfolgt durch den ÖJV. Die Prüfung zur / zum EuropakampfrichterIn (IJF B Lizenz) erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen der EJU durch die EJU KampfrichterInnenkommission. Die Kosten für eine/n KandidatIn des ÖJV trägt der ÖJV.

Für die Verlängerung der IJF B Lizenz sind die Bestimmungen der EJU maßgeblich.

Über den Verlust der IJF B Lizenz entscheidet die IJF bzw. die EJU.

Für die Verhängung einer Sperre sind die Bestimmungen der EJU maßgeblich.

ÖJV – BundeskampfrichterIn

Der Einsatz bei allen Veranstaltungen des ÖJV und darunter liegenden Organisationsebenen ist möglich. Die Nominierung zu den vom ÖJV organisierten Veranstaltungen erfolgt durch den KR-Ausschuss; die Einladungen erfolgen durch das Sekretariat des ÖJV.

KandidatInnen für die BundeskampfrichterInnen Lizenz müssen folgenden Anforderungen des ÖJV entsprechen:

- Mindestalter: 20 Jahre, max. jedoch 50 Jahre
- Mindestgraduierung: 1. Dan (prüfungsmäßig erworben)
- LKR Lizenz: mind. 3 Jahre im Einsatz als LandeskampfrichterIn (unmittelbar vor der Prüfung)
- Absolvierung eines Vorbereitungsjahres (unmittelbar vor der Prüfung) bestehend aus der Teilnahme am österreichischen KR-Kurs, Teilnahme an mind. 2 Qualifikationsturnieren mit Beurteilung durch ein Mitglied des KR-Ausschusses.
- Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Leitung des KR-Referats.
- Ehem. Spitzenathleten können abseits dieser Anforderungen behandelt werden (mind. Medaille bei EM AK)

Die Prüfung zur / zum BundeskampfrichterIn (ÖJV Lizenz) erfolgt durch den KR-Ausschuss. Die Kosten für eine/n AspirantIn trägt der jeweilige Landesverband (oder die / der AspirantIn selbst). Die Prüfung wird von der / vom ReferentIn und/oder einem Mitglied des KR-Ausschusses abgenommen und gliedert sich in zwei Teile (Theorie und Praxis), wobei der theoretische Teil in der Regel beim österreichischen KR-Kurs und der praktische Teil bei einer österreichischen Meisterschaft im selben Jahr geprüft werden.

Zur BundeskampfrichterInnenprüfung zugelassen werden ausschließlich AspirantInnen, welche die Voraussetzungen erfüllen und der Leitung des KR-Referats zeitgerecht (entsprechend den jeweiligen Ausschreibungen der Kurse) genannt werden.

Grundsätzlich beginnt die Gültigkeitsdauer einer nationalen KR-Lizenz (ÖJV Lizenz) mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung und endet mit dem Erreichen des festgesetzten Alterslimits von 65 Jahren. Voraussetzung für eine Lizenzverlängerung ist die Erfüllung der geltenden Lizenzverlängerungskriterien des ÖJV (Vollständige Teilnahme am österreichischen KR-Kurs für

die Verlängerungsperiode. Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, ist die Lizenzverlängerung auch bei einem Landes-KR-Kurs möglich).

Über den Verlust der ÖJV Lizenz entscheidet ausschließlich der ÖJV Ehrensenat auf Vorschlag der Leitung des ÖDK und des KR-Ausschusses.

Über Sperren entscheidet der Ehrensenat auf Grundlage des Disziplinarstatus.

KampfrichterIn für Judoka mit Beeinträchtigungen

KandidatInnen für die KR-Lizenz für Judoka mit visueller oder mentaler Beeinträchtigung müssen an einem hierfür ausgeschriebenen KampfrichterInnenseminar teilnehmen und eine gültige BundesKR-Lizenz, in Ausnahmefällen auch LandesKR-Lizenz besitzen.

Der Einsatz bei allen Veranstaltungen für Judoka mit visueller oder mentaler Beeinträchtigung ist möglich. Die Nominierung und Einladung zu den Veranstaltungen für Judoka mit visueller oder mentaler Beeinträchtigung erfolgt ausschließlich durch den KR-Ausschuss.

Die Lizenz für KampfrichterInnen, welche Kämpfe für Judoka mit visueller oder mentaler Beeinträchtigung leiten dürfen wird ohne Prüfung, jedoch nach vollständiger Absolvierung eines entsprechenden Seminars durch den KR-Ausschuss vergeben. Die KR-Lizenz „Judoka mit visueller oder mentaler Beeinträchtigung“ ist 4 Jahre gültig. Eine Verlängerung über das 65. Lebensjahr hinaus ist nicht möglich.

LV – LandeskampfrichterIn

Der Einsatz bei allen Veranstaltungen der Judolandesverbände und darunter liegenden Organisationsebenen ist möglich. Die Nominierung und Einladung zu den von den Judolandesverbänden organisierten Veranstaltungen erfolgt durch die jeweiligen KR-Referate der Landesverbände.

KandidatInnen für die LandeskampfrichterInnen Lizenz müssen folgenden Anforderungen des ÖJV entsprechen:

- Mindestalter: 15 Jahre
- Mindestgraduierung: 1. Kyu
- Einhaltung der Qualifikationsrichtlinien der Landesverbände

Die Prüfung zur / zum LandeskampfrichterIn (LV Lizenz) erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen des ÖJV und der jeweiligen Landesverbände. Die Kosten für eine/n AspirantIn trägt der jeweilige Verein (oder die / der AspirantIn selbst).

Die Prüfung wird vom Landes-KR-Referat abgenommen und gliedert sich in zwei Teile (Theorie und Praxis), wobei der theoretische Teil in der Regel beim KR-Kurs und der praktische Teil bei einer Meisterschaft im selben Jahr geprüft werden.

Zur LandeskampfrichterInnenprüfung zugelassen werden ausschließlich AspirantInnen, welche die Voraussetzungen erfüllen und dem KR-Referat zeitgerecht (entsprechend den jeweiligen Ausschreibungen der Kurse) genannt werden.

Grundsätzlich beginnt die Gültigkeitsdauer einer Landes-KR-Lizenz (LV Lizenz) mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung und endet mit dem Erreichen des vom jeweiligen Landesverband festgesetzten Alterslimits. Voraussetzung für eine Lizenzverlängerung ist die Erfüllung der geltenden Lizenzverlängerungskriterien des jeweiligen Landesverbandes.

Über den Verlust der LV Lizenz entscheidet ausschließlich der LV Vorstand auf Vorschlag der / des LV KampfrichterreferentIn.

5. Lehrgänge und Schulungen

Jede/r österreichische KampfrichterIn hat grundsätzlich das Recht, auf Eigenkosten an allen Aus- und Weiterbildungskursen des ÖJV und der LV teilzunehmen. Der KR-Ausschuss ist dafür verantwortlich, dass die jeweils aktuellen Wettkampffregeln der IJF/EJU bei den Wettkampfveranstaltungen des ÖJV angewendet werden.

Lehrgänge auf internationaler Ebene

Der ÖJV entsendet auf Vorschlag des KR-Ausschusses die TeilnehmerInnen zu internationalen Lehrgängen.

Österreichischer KR-Kurs

Der österreichische KR-Kurs findet jährlich statt, wird vom KR-Ausschuss organisiert und vorbereitet und dient der Lizenzverlängerung aller KampfrichterInnen mit ÖJV Lizenz. Dieser Kurs wird national ausgeschrieben, mit der Zielsetzung, die ÖJV KampfrichterInnen bestmöglich auf die Arbeit bei internationalen und nationalen Wettkampfvveranstaltungen vorzubereiten. Die Kosten der Organisation und für die österreichischen IJF, EJU und ÖJV KampfrichterInnen trägt der ÖJV.

Die Durchführung des Kurses kann auch virtuell in mehreren Sequenzen erfolgen, wobei bei allen Teilen Teilnahmepflicht herrscht.

Der Teilnehmerkreis umfasst verpflichtend die österreichischen IJF, EJU und ÖJV KampfrichterInnen. Weiters sind nationale KR-AspirantInnen und ruhend gestellte BundeskampfrichterInnen teilnahmeberechtigt, deren Kosten nicht vom ÖJV übernommen werden. Gäste (z.B. ehemalige IJF, EJU oder ÖJV KampfrichterInnen) können bei termingerechter Anmeldung auf Eigenkosten teilnehmen.

LV KR-Kurs

Der LV KR-Kurs findet jährlich statt, wird vom LV KR-Referat organisiert und vorbereitet und dient der Lizenzverlängerung aller KampfrichterInnen mit LV Lizenz. Dieser Kurs wird regional ausgeschrieben, mit der Zielsetzung, die LV KampfrichterInnen bestmöglich auf die Arbeit bei nationalen und regionalen Wettkampfvveranstaltungen vorzubereiten. Die Kostenübernahme regelt jeder LV selbst.

Die regionale Zusammenlegung mehrerer LV KR-Kurse ist bei einer TeilnehmerInnenanzahl von weniger als 20 lizenzierten KampfrichterInnen zwingend mit der Leitung des KR-Referats des ÖJV abzustimmen. Der geplante Kurstermin ist mit dem KR-Ausschuss abzustimmen, da als Vortragende/r beim LV KR-Kurs immer die / der ÖJV KampfrichterreferentIn oder ein Mitglied

des KR-Ausschuss vom ÖDK zu entsenden ist. Der Umfang und die Stundenplanung des Kurses werden vom KR-Ausschuss vorgegeben. Hauptverantwortlich für diesen Kurs ist die / der LV KR-ReferentIn.

Der Teilnehmerkreis umfasst verpflichtend die LV KampfrichterInnen.

6. Nominierung und Einladung

Die Nominierung und Einladung einer / eines IJF/EJU KampfrichterIn/s zu einer Wettkampfveranstaltung der IJF/EJU erfolgt gemäß den Bestimmungen der IJF/EJU durch deren Organe. In jedem anderen Fall (Nominierung bzw. Einladung einer / eines ÖJV KampfrichterIn/s) ist die Zustimmung des KR-Ausschusses (mindestens 14 Tage vorher und schriftlich) erforderlich.

Turnierveranstalter dürfen ausschließlich lizenzierte KampfrichterInnen für die Abwicklung ihres Turnieres einsetzen. Je nach Teilnehmenden (Vereinsturniere mit externer Beteiligung, Bezirksebene, Landesebene, Bundesebene oder internationale Ebene) sind auch entsprechende KampfrichterInnen mit der notwendigen Lizenz einzuladen. Bei Nichteinhaltung wird der Veranstalter sowohl dem Landesverband als auch dem ÖDK zur Sanktionierung gemeldet.

Turnierveranstalter von Turnieren für Judoka mit visueller oder mentaler Beeinträchtigung haben auf lizenzierte KampfrichterInnen für diese Sparte zurückzugreifen. Bei Nichteinhaltung wird der Veranstalter sowohl dem Landesverband als auch dem ÖDK zur Sanktionierung gemeldet.

7. Zuständigkeit, Ausnahmen und Inkrafttreten

Die Zuständigkeit für die KampfrichterInnenordnung sowie etwaiger Veränderungen und Ergänzungen liegt beim Vorstand des ÖJV. In allen, nicht von dieser KampfrichterInnenordnung erfassten Fällen entscheidet der Vorstand des ÖJV im Sinn der Satzungen.

Die KampfrichterInnenordnung tritt mit 8. April 2021 in Kraft.

8. Anhang

Beurteilung

Die Beurteilung der österreichischen KampfrichterInnen mit ÖJV Lizenz erfolgt durch den KR-Ausschuss.

Für die Leistungsbeurteilung sind sieben Wertungsstufen vorgesehen.

Kategorie A	hervorragende Leistung Einsatzmöglichkeit bei allen internationalen (wenn InhaberIn der entsprechenden Lizenz) und nationalen Meisterschaften und Turnieren sowie als hauptverantwortliche/r KampfrichterIn bei den ÖJV-Ligabewerben und deren Finalveranstaltungen.
Kategorie B+	sehr gute Leistung Einsatzmöglichkeit bei allen internationalen (wenn InhaberIn der entsprechenden Lizenz) und nationalen Meisterschaften und Turnieren, sowie als hauptverantwortliche/r KampfrichterIn bei den ÖJV-Ligabewerben.
Kategorie B	gute Leistung Einsatzmöglichkeit bei allen nationalen Meisterschaften und Turnieren sowie als hauptverantwortliche/r KampfrichterIn bei den ÖJV-Ligabewerben.
Kategorie B –	durchschnittliche Leistung Einsatzmöglichkeit bei allen nationalen Meisterschaften und Turnieren sowie als KampfrichterIn bei den ÖJV-Ligabewerben; ausgenommen ist die Teilnahme an der Staatsmeisterschaft.

Kategorie **C**

unterdurchschnittliche Leistung

Einsatzmöglichkeit bei allen nationalen Meisterschaften und Turnieren; ausgenommen ist die Teilnahme an den ÖJV-Ligabewerben und an der Staatsmeisterschaft.

Kategorie **D**

schlechte Leistung

Einsatzmöglichkeit bei Meisterschaften und Turnieren auf Landesebene, KEINE Einsatzmöglichkeit bei nationalen und internationalen Turnieren (auch Nachwuchs).

Kategorie **E**

ungenügende Leistung

Die / der KampfrichterIn wird sofort aus dem Bewerb genommen; Sanktionen werden von den zuständigen Gremien entschieden.

Der KR-Ausschuss ist dazu angehalten, durch regelmäßiges Feedback die Entwicklung der KampfrichterInnen positiv zu beeinflussen.

Die Beurteilung wird am Ende des Kalenderjahres über die / den LV KampfrichterreferentIn bekannt gemacht.

Strafen und Sanktionen

Die / der KR-ReferentIn kann etwaige Verstöße und Verfehlungen an die technische Leitung melden und ein Disziplinarverfahren anstoßen. Die Technische Leitung kann den Sachverhalt anschließend an den Ehrenschatz weiterleiten, welcher laut Disziplinarstatut weiter vorgeht.